

SATZUNG
des
MODELLFLUG-SPORTCLUB SOEST e.V.
(MFSC)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 – Eintragung in das Vereinsregister	2
§ 3 – Zweck des Vereins	2
§ 4 – Verbandsmitgliedschaft.....	2
§ 5 – Mitglieder	2
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 – Eintritt der Mitglieder.....	3
§ 8 – Austritt der Mitglieder.....	3
§ 9 – Ausschluß der Mitglieder	3
§ 10 – Streichung der Mitgliedschaft	4
§ 11 – Ansprüche und Verpflichtungen bei Ausscheiden	4
§ 12 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag	4
§ 13 – Organe des Vereins	5
§ 14 – Vorstand	5
§ 15 – Beisitzer.....	6
§ 16 – Mitgliederversammlung	6
§ 17 – Rechnungsprüfer	7
§ 18 – Gemeinschaftsarbeiten	7
§ 19 – Vereinsstrafen.....	7
§ 20 – Auflösung des Vereins	8
§ 21 – Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MODELLFLUG-SPORTCLUB SOEST e.V.“ (MFSC)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Soest.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. 531 im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellflugplatzes, die Förderung modellflugsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung bzw. Unterhaltung einer Jugendgruppe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist ordentliches Mitglied des „Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ und über diesen mittelbares Mitglied des „Deutschen Aero-Club e.V.“ und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

§ 5 – Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (3) Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn deren gesetzlicher Vertreter zustimmt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf :
 - a) Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung; damit verbindet sich das Recht auf Einberufung zur Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 3d der Satzung).
 - b) Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben,
 - c) Gleichbehandlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b) für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken,
 - c) Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte,
 - e) die Flugbetriebsordnung einzuhalten.

§ 7 – Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 – Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel kann der Austritt jederzeit erklärt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 9 – Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Ausschluß entscheiden der Vorstand und die Beisitzer.
- (5) Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
- (6) Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung.

- (7) Der Ausschluß wird vierzehn Tage nach Beschlussfassung wirksam.
- (8) Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen Widerspruch möglich. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die innerhalb von einem Monat entscheidet. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.
- (9) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 – Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied am 30. Juni eines Geschäftsjahres mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 – Ansprüche und Verpflichtungen bei Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft aus, erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (2) Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1)
 - a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - b) Die Aufnahmegebühr staffelt sich nach folgenden Gruppen:
 1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Die Aufnahmegebühr für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird zunächst gestundet. Sie wird in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.
 - d) Die Aufnahmegebühr ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung fällig.
- (2)
 - a) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach folgenden Gruppen:
 1. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 3. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

4. Fördernde Mitglieder
 - c) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar. Er ist nach Aufforderung – spätestens jedoch am 30. Juni eines Geschäftsjahres – zu zahlen.
 - d) Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag anteilig für den Rest des Geschäftsjahres berechnet. Erster Beitragsmonat ist der Monat, in dem der Eintritt in den Verein bestätigt wird. Abs. 1d gilt entsprechend.
 - e) Im Beitrag sind Versicherungsbeiträge und Zahlungen wegen der Verbandszugehörigkeit (§ 4 der Satzung) enthalten.
- (3) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4)
 - a) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag zu stunden (auch Teilbeträge) oder nachzulassen.
 - b) Das Mitglied hat seinen Antrag auf Stundung oder Nachlaß schriftlich zu stellen und zu begründen.
 - c) Die Stundung darf nicht länger als sechs Monate dauern und der Nachlaß nicht mehr als 50 v.H. betragen.

§ 13 – Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 14 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 16 der Satzung)

§ 14 – Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist jederzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft
 - f) durch Niederlegung.
- (5) Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- (6) Die Neuwahl für das neu zu besetzende Vorstandsamt erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 – Beisitzer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands werden drei Beisitzer gewählt.
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer der Beisitzer gilt der § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 16 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a) Bestellung der Vorstands und Wahl der Beisitzer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Beitrag und Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Entscheidung über Widersprüche im Vereinsstrafrecht
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Änderung des Vereinszwecks
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
 - d) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (= Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
 - e) wenn ein mit Vereinsstrafe belegtes Mitglied Widerspruch gegen die Strafe einlegt.
- (4) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 3b zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5)
 - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
 - b) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
 - c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6)
 - a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - c) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Buchst. b nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Buchst. E) zu enthalten.
- e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und fördernde Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (8) a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Vorstand wird immer schriftlich und geheim gewählt.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene müssen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- b) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 – Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 18 – Gemeinschaftsarbeiten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist verpflichtet, an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken.
- (2) Ausgenommen sind Jugendliche unter 16 Jahren, Erwachsene über 65 Jahren sowie Schwerbeschädigte und die Vorstandsmitglieder. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mindestzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden in Form von Geld getilgt.
- (5) Der jeweilige Stundensatz wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 19 – Vereinsstrafen

- (1) Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig, wenn es:
 - a) schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt

- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - c) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder beschädigt
 - d) sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht
 - e) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (2) Über die Bestrafung entscheidet der Vorstand und die Beisitzer.
- (3) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
- a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - c) zeitweiliger Entzug des Stimmrechts
 - d) Ausschluß aus dem Verein (§ 9 der Satzung).
- (4) § 9 Abs. 8 und 9 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der durch die Mitgliederversammlung am 08.03.1985 beschlossenen Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.